Barmenia
Versicherungen

DECKUNGSKONZEPT ZUR BETRIEBSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR HANDWERKSBETRIEBE

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

A 2016 0709 DT

Barmenia Versicherungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen Seite

1. Versicherungsnehmer und Betriebsbeschreibung 3
1.1 Versicherungsnehmer 3
1.2 Betriebsbeschreibung 3
1.3 Versichertes Risiko 3
1.4 Mitversicherte Personen 3
1.4.1 Gesetzliche Vertreter 3
1.4.2 Übrige Betriebsangehörige 3
1.4.3 Betreuungspersonen, Beauftragte 3
1.4.4 Ehemalige Betriebsangehörige 3
1.5 Gegenseitige Ansprüche 3
1.5.1 Gesetzliche Vertreter 3
1.5.2 Mitversicherte Personen 3
1.6 Nachhaftung 3

II. Nebenrisiken

1. Grundbesitz, Vermietung und Verpachtung 3
1.1 Grundbesitz 3
1.2 Vermietung und Verpachtung 3
2. Bautätigkeit 3
3. Sozialeinrichtungen 4
4. Betriebssport 4
5. Sanitätseinrichtungen 4
6. Betriebsfeuerwehr 4
7. Teilnahme an Ausstellungen und Messen 4
8. Beauftragung von Subunternehmern 4

III. Risikobegrenzungen 4

IV. Nicht versicherte Risiken 4

V. Deckungserweiterungen 4

1. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen 4
1.1 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln 5
1.2 Allmählichkeits- und Abwässerschäden 5
1.3 Auslandsschäden 5
1.3.1 Einschluss von Auslandsschäden in die Betriebshaftpflichtversicherung 5
1.3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden 5
1.4 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (Belegschaftshabe) 6
1.5 Be- und Entladeschäden 6
1.6 Leitungsschäden 6
1.7 Mangelbeseitigungsnebenkosten 6
1.8 Medienverluste, Strommehrkosten 6

Seite

1.9 Mietsachschäden 6
1.9.1 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen und Gebäuden 6
1.9.2 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen ..6
1.9.3 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion 7
1.10 Tätigkeitsschäden 7
1.11 Vorsorgeversicherung 7
1.12 Mitversicherung von Vermögensschäden 7
1.12.1 Vermögensschäden - Datenschutz 7
1.12.2 Sonstige Vermögensschäden 7
1.12.3 Versicherungssumme 7
1.13 Nutzer von Internet-Technologien 7
1.13.1 Vertragsgrundlagen 7
1.13.2 Versichertes Risiko 7
1.13.3 Mitversicherte Personen 8
1.13.4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/ Anrechnung von Kosten 8
1.13.5 Auslandsschäden 8
1.13.6 Nicht versicherte Risiken 8
1.13.7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen 8

VI. Umweltschäden 9

VII. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen 10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versicherungsnehmer und Betriebsbeschreibung

1.1 Versicherungsnehmer

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.2 Betriebsbeschreibung

Als Betriebsbeschreibung gilt die im Antrag bzw. in der Risikobeschreibung beschriebene Tätigkeit. Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- bzw. Tätigkeitsprogramms sind dem Versicherer zum Zweck der Überprüfung der Beitragsberechnung und/oder Bedingungen anzuzeigen.

1.3 Versichertes Risiko

Sofern vereinbart gilt:
Mitversichert sind Montage-, Installations- und sonstige Arbeiten auf fremden Grundstücken.
Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland unterhaltenen Niederlassungen (z. B. Warenlager und Büros; auf Antrag auch Verkaufsstellen und Filialen, wenn hierfür der nach Tarif oder Vereinbarung vorgesehene Beitrag entrichtet wird).

1.4 Mitversicherte Personen

1.4.1 Gesetzliche Vertreter

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles davon angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- von angestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheits-, Immissionsschutz- und Strahlenschutzbeauftragten;
- von Beauftragten für Abfallwirtschaft und Gewässerschutz;

1.4.2 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.4.3 Betreuungspersonen, Beauftragte

- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

Zu 1.4.2 und 1.4.3:
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.4.4 Ehemalige Betriebsangehörige

- der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.5 Gegenseitige Ansprüche

1.5.1 Gesetzliche Vertreter

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

1.5.2 Mitversicherte Personen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar

- wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- wegen Sachschäden.

1.6 Nachhaftung

Nur soweit besonders vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Wagniswegfall (z. B. Betriebs- oder Praxisaufgabe; auch Tod des Versicherungsnehmers) auch auf Schadenereignisse, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten, wenn deren Ursache in der Laufzeit des Versicherungsvertrages liegt.

II. NEBENRISIKEN

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1. Grundbesitz, Vermietung und Verpachtung

1.1 Grundbesitz

- des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden und Räumen, die ausschließlich dem versicherten Betrieb oder Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen dienen;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- aus Reklameeinrichtungen aller Art;

1.2 Vermietung und Verpachtung

- aus der Vermietung von Wohnungen auf dem Betriebsgrundstück an Dritte.
  Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch im Gebäude selbst anfallende häusliche Abwässer sowie wegen Schäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals. Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
  Die Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- oder Lagerräumen auf dem Betriebsgrundstück ist nur versichert, wenn darüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2. Bautätigkeit

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 150.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB;

3. Sozialeinrichtungen

- des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen),

4. Betriebssport

- aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft.
  Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft.

5. Sanitätseinrichtungen

- aus der Beschäftigung von Betriebsärzten, Schwestern und Sanitätshelfern einschließlich der Benutzung medizinischer Geräte;

6. Betriebsfeuerwehr

- aus der Unterhaltung und dem Einsatz einer Betriebsfeuerwehr;

7. Teilnahme an Ausstellungen und Messen

- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse;

8. Beauftragung von Subunternehmern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Betriebsbeschreibung.
Nicht versichert ist jedoch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.

III. RISIKOBEGRENZUNGEN

Bei Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Bei Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dergleichen beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 20 %, mindestens 50,00 EUR.
Der Höchstbetrag der Selbstbeteiligung beträgt bei Betrieben mit nicht mehr als zehn Personen 1.000,00 EUR, bei solchen über zehn Personen 2.500,00 EUR. Maßgebend ist die Zahl der beschäftigten Personen im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

IV. NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Erläuterungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1. aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen, oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden;
eine Tätigkeit der in Ziffer 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

4. a) aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

Besteht nach den Bestimmungen der Ziffern 2 bis 4 für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

5. aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;

6. aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus der Veranstaltung oder dem Abbrennen von Feuerwerken;

7. aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

8. aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen;

9. wegen Schäden an Kommissionswaren.

V. DECKUNGSERWEITERUNGEN

1. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Für die Deckungserweiterungen gelten teilweise besondere Versicherungssummen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden und entsprechende Selbstbeteiligungen.

1.1 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Eingeschlossen ist - in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben, soweit es sich nicht um Schlüssel von gemieteten, geleasten oder unentgeltlich zu eigenen Zwecken überlassenen Räumen handelt (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust von Schlüsseln festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Diebstahls). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 15.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 500,00 EUR.

1.2 Allmählichkeitsschäden/Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

- durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen,
- ferner durch Schwammbildung.
- Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.000.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 20 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 2.500,00 EUR.

1.3 Auslandsschäden

1.3.1 Einschluss von Auslandsschäden in die Betriebshaftpflichtversicherung

1.3.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;

d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Zu b) und c):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.)

1.3.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);

1.3.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.3.1.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 % mindestens 500,00 EUR, höchstens 5.000,00 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

1.3.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.3.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

1.3.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind;

1.3.2.2 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive

oder exemplary damages. Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 % mindestens 500,00 EUR, höchstens 5.000,00 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
1.3.2.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.4 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsan gehörigen und Besucher (Belegschaftshabe)

Eingeschlossen ist - im Sinne von Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen sowie von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.
Ansprüche von Kunden (z. B. im Gaststättengewerbe von Restaurationsgästen) sind nicht versichert.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 5.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 15.000,00 EUR.

1.5 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Diese gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.6 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.7 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zweck der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Fall nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1.8 Medienverluste, Strommehrkosten

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziff. 2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch
a) Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen aus Behältern oder Rohrleitungen;
b) erhöhten Stromverbrauch oder erhöhte Stromkosten als Folge mangelhafter Lieferungen oder Arbeiten des Versicherungsnehmers entstehen.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 25.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

1.9 Mietsachschäden

1.9.1 Mietsachschäden aus der Beschädigung von gemieteten Räumen und Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu gewerblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Räumen und Gebäuden, wenn der Versicherungsnehmer nicht kapitalmäßig oder gesellschaftsrechtlich mit dem Vermieter oder Verpächter verbunden ist. Ziff. 7.5 AHB bleibt unberührt.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 250.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.9.2. Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Schäden an Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden.

Zu 1.9.1 und 1.9.2
Ausgeschlossen sind
a) Haftpflichtansprüche wegen
1. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 250.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.9.3 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand Explosion.
Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 500.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.10 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
a) wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur befinden oder die ihm im Zuge von Lohnarbeiten überlassen wurden;
b) wegen Sachschäden an den zu unterfahrenden und unterfangenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.
Die Höchstentschädigung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 100.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000,00 EUR.
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 100,00 EUR, höchstens 1.000,00 EUR.

1.11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

1.12 Mitversicherung von Vermögensschäden

1.12.1 Vermögensschäden - Datenschutz

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.12.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
g) aus
- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

1.12.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 100.000,00 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

1.13 Nutzer von Internet-Technologien

1.13.1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die folgenden Bestimmungen.
Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

1.13.2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.7., 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
1.13.2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.13.2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
1.13.2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 1.13.2.1 bis 1.13.2.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen.
Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so richten sich die Rechtsfolgen nach Ziff. 26 AHB. Danach kann der Versicherer zur Kündigung oder Leistungsminderung berechtigt oder auch vollständig leistungsfrei sein.

1.13.2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
1.13.2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziff. 1.13.2.4 und 1.13.2.5 gilt:
In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf Ziff. 25.6 AHB wird hingewiesen.

1.13.3 Mitversicherte Personen
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft:
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.13.4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/ Anrechnung von Kosten
1.13.4.1 im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme(n) beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 100.000,00 EUR. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
1.13.4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziff. 2.5 25.000,00 EUR.
1.13.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innere, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
1.13.4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

1.13.5 Auslandsschäden
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.13.6 Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

1.13.7 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche
1.13.7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

1.13.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
1.13.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

1.13.7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
1.13.7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartige Bestimmungen anderer Länder.

VI. UMWELTSCHÄDEN

1. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell), soweit dieser Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.
Mitversichert ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung; dafür gelten die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung).

2. Umweltschadensversicherung

Für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV), soweit dieser Versicherungsschutz ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.
Mitversichert ist die Umweltschadens-Basisversicherung; dafür gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis).

VII. VERSICHERUNGSSUMMEN UND SELBSTBETEILIGUNGEN

Für die Betriebshaftpflichtversicherung für das Baunebengewerbe

Leistungs-Merkmal	**Versicherungs-summe**	**Selbstbeteiligung**		
	je Schadensfall	vom Schaden-betrag	mindestens	höchstens
- Abhandenkommen von fremden Türschlüsseln (Schlossänderungskosten)	15.000 EUR	10 %	100 EUR	500 EUR
- Abwässer- und Allmählichkeitsschäden	1.000.000 EUR	20 %	100 EUR	2.500 EUR
- Auslandsschäden:		-	-	-
- bei Geschäftsreisen	mitversichert			
- bei Teilnahme an Ausstellungen und Messen	mitversichert			
- durch indirekten Export	mitversichert			
- innerhalb Europas durch direkten Export	mitversichert			
- durch Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst)	mitversichert			
- Bauherrenhaftpflicht - bis zur Bausumme von	150.000 EUR	-	-	-
- Beauftragung von Subunternehmern	mitversichert	-	-	-
- Eingebrachte Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher	5.000 EUR	-	-	-
- Be- und Entladeschäden	Im Rahmen der Versicherungs-summe für Sachschäden	10 %	100 EUR	1.000 EUR
- Leitungsschäden	Im Rahmen der Versicherungs-summe für Sachschäden	20 %	100 EUR	1.000 EUR
- Mängelbeseitigungsnebenkosten	mitversichert	-	-	-
- Medienverluste, Strommehrkosten	25.000 EUR	-	-	-
- Kfz bis 6 km/h, Hub-, Gabelstapler und selbst fahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	Gegen Zusatz-beitrag			
- Mietsachschäden				
Beschädigung von gemieteten Räumen	250.000 EUR	10 %	100 EUR	1.000 EUR
- aus Anlass von Geschäftsreisen	250.000 EUR	10 %	100 EUR	1.000 EUR
- durch Brand/Explosion	500.000 EUR	10 %	100 EUR	1.000 EUR
- Bearbeitungsschäden	100.000 EUR	10 %	100 EUR	1.000 EUR
- Vorsorgeversicherung - Versicherungssummen:				
- Personenschäden - Sachschäden	Im Rahmen der für den Vertrag vereinbarten Versicherungs-summen	-	-	-
- Vermögensschäden (auch Vorsorge)	100.000 EUR	-	-	-
- Nutzer von Internet-Technologien	100.000 EUR	-	-	-
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung und Umweltschadens-Basisversicherung	1.000.000 EUR	10 %	250 EUR	2.500 EUR